



BVH-Stellungnahme

Einsatz von Schutzhandschuhen und Hautschutzmitteln bei Tätigkeiten an Maschinen mit Einzugsgefahr

In der letzten Zeit wurde das Thema des Einsatzes von Handschuhen bei Arbeiten an Maschinen mit sich bewegenden Teilen, an denen die Gefahr des Einzugs besteht, diskutiert. Häufig werden diese Maschinen mit Kühlschmierstoffen betrieben, die bei Kontakt die Haut schädigen können. Der Einsatz von Handschuhen ist bisher in diesen Bereichen verboten, da sie eingezogen, zu einer zusätzlichen Gefährdung und schweren Verletzungen führen können [1, 2].

Seit kurzem wird nun unter der Argumentation, dass Hautschutzmittel bei Tätigkeiten mit Kühlschmiermitteln nicht ausreichend schützen, in diesem sensiblen Bereich die Anwendung eines Handschuhs empfohlen.

Dies hat die BVH-Fachbereiche Schutzhandschutz und Hautschutz dazu bewogen, gemeinsam zum Thema „Wirksamkeit von Hautschutzmitteln“ und „Einsatz von Schutzhandschuhen“ sachlich und fachlich korrekt Stellung zu beziehen.

Handschuhe sind als Schutz vor Gefahrstoffen unentbehrlich und können nicht durch Hautschutzmittel ersetzt werden. Bei Kontakt mit Gefahrstoffen bietet ein geeignet ausgewählter Handschuh im Unterschied zu Hautschutzmitteln eine zeitlich begrenzte Barriere - der Kontakt zwischen Haut und Noxe wird unterbunden.

Schutzhandschuhe und Hautschutzmittel können und sollten jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden! Sie sind sich ergänzende Maßnahmen, um Mitarbeiter bestmöglich vor Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen. Die Mitgliedsunternehmen des BVH handeln nach diesem Grundsatz!

Werden flüssigkeitsdichte Handschuhe über einen längeren Zeitraum getragen, so kann die Haut auch belastet werden. Insbesondere bei Tätigkeiten mit irritierenden Arbeitsstoffen, wie Kühlschmiermittel und auch bei Feuchtarbeit ist nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung der Einsatz spezifischer Hautschutzmitteln möglich und notwendig. Dies betrifft auch Tätigkeiten an Maschinen, an denen die Gefahr des Einzugs besteht, gerade weil das Tragen von Handschuhen in diesem Bereich bisher verboten ist. Wichtig sind dabei die korrekte Auswahl sowie die Sicherstellung der konsequenten Anwendung eines geeigneten Hautschutzmittels.

Die Wirksamkeit von Hautschutzprogrammen zur Prävention von Hauterkrankungen ist in Studien unter Praxisbedingungen belegt worden [2-5]. Die Wirksamkeit einzelner Präparate wird gemäß den gesetzlichen Forderungen, z.B. TRGS 401 [6], Kosmetik-Gesetzgebung [7-9]) und Empfehlungen von Fachgesellschaften [10, 11] durch geeignete Verfahren nachgewiesen.

Die oben zitierten Studien und die Praxiserfahrung zeigen weiter, dass die immer noch hohen Zahlen der BK 5101 „Hauterkrankungen“ nicht auf die mangelnde Wirksamkeit von Hautmitteln zurückzuführen ist. Die Hauptprobleme liegen vielmehr in dem ungenügenden Gefahrenbewusstsein, in der immer noch unzureichenden Aufklärung über Maßnahmen zum Schutz der Haut sowie deren fehlerhafte Anwendung.

In einem BG-Projekt wurde untersucht, ob das allgemeine Trageverbot bei Tätigkeiten an Maschinen mit Einzugsgefahr sinnvoll ist und ob der Einsatz eines spezifischen Schutzhandschuhs im Einzelfall möglich ist, ohne eine zusätzliche Gefährdung mit sich zu bringen. Die ersten Ergebnisse dieses Projektes liegen vor und zeigen, dass zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund vieler offener Fragen das Trageverbot **in keinem Fall** aufgehoben werden kann [12]. Der Projektzwischenbericht [13] ist auf der BVH-Homepage als Download verfügbar.

Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials bei Tätigkeiten an Maschinen mit Einzugsgefahr wird vor dem Hintergrund der Verpflichtung für die Sicherheit des Anwenders von verantwortlichen Herstellern vor dem Einsatz von Handschuhen weiterhin abgeraten.

Die regelmäßige, mehrmals tägliche Anwendung spezifischer Hautschutzmittel ist in diesem Bereich nach wie vor die einzige Möglichkeit, die Haut vor Schädigungen zu schützen. Daneben sollten eine milde Hautreinigung und die Hautpflege nach der Arbeit beachtet werden. Letzteres gilt natürlich insbesondere auch beim Tragen von Handschuhen.

Die BVH-Mitgliedsunternehmen unterstützen Sie gern bei der Auswahl geeigneter Produkte.

Literatur:

1. BGI 658 „Hautschutz in Metallbetrieben“, 2008
2. BGR 195 „Einsatz von Handschuhen“
3. T.L. Diepgen, A. Schmidt, J. Kresken: Prävention berufsbedingter Handekzeme durch Hautschutzmaßnahmen – Ergebnisse einer betrieblichen Interventionsstudie. Arbeitsmed.Sozialmed.Umweltmed. 39 (2004) 307 – 314
4. N. Speiser-Rankine, W. Unterberger, R. Taibl, G. Payer-Neundlinger, M. Mittlböck, R. Strohal: Development and implementation of process-oriented skin safety standards for the mineral oil industry: A pilot study 8th SPE International Conference on Health, Safety and Environment in Oil and Gas Exploration and Production 2 (2006) 853-863.
5. Interventionsstudie Hautschutzpräparate Wie effektiv ist Hautschutz? AUVA-Report Nr. 44 , November 2006
6. Interventionsstudie “Hautschutz” – Vergleichende Untersuchung zur Überprüfung der Wirksamkeit von Hautschutzpräparaten im Rahmen des dreistufigen Hautschutzplanes – Gefährdungsanalyse und Schutzmaßnahme, BGFA-Report 1, Dezember 2008
7. TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ (ersetzt TRGS 531 „Feuchtarbeit“ und andere)
8. Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27.07.1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel in der jeweils aktuellen Fassung.
9. Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2006, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26.02.2008
10. Kosmetik-Verordnung: Verordnung über kosmetische Mittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.1997, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.01.2009
11. Berufliche Hautmittel. Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft für Berufs- und Umweltdermatologie (ABD) in der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (DDG), AWMF, 2008
12. STOP! Noch kein Einsatz von Schutzhandschuhen bei Tätigkeiten an sich drehenden Maschinenteilen! Pressemitteilung der Maschinenbau- und Metall- Berufsgenossenschaft, 2009
13. Projektzwischenbericht Einsatz von Schutzhandschuhen bei Tätigkeiten an offenen Bohr-, Dreh- und Fräsmaschinen, Maschinenbau- und Metall- Berufsgenossenschaft , Sicherheitsingenieur 5/2009, 28-30

Bundesverband Handschutz e.V.
Skagerrakstraße 72, 46149 Oberhausen
Tel. 0208-6250182, Fax: 0208-6250181
geschaeftsstelle@bvh.de
www.bvh.de